

# Entwurf des VDR zu einem Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung "Restauratorin" oder "Restaurator"

Stand 22.02.2015

## § 1 Berufsaufgaben, Rechtsstellung

- (1) Die Berufsaufgaben einer Restauratorin oder eines Restaurators bestehen in der materiellen Bewahrung von Kunst- und Kulturgut insbesondere durch Forschung, Untersuchung, Dokumentation, Beratung und Planung sowie Maßnahmenausführung im Bereich der Konservierung und Restaurierung.
- (2) Die Restauratorin und der Restaurator üben einen Freien Beruf aus. Sie erbringen Dienstleistungen höherer Art auf dem Gebiet der Erhaltung von Kunst- und Kulturgut im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit auf Grund ihrer besonderen beruflichen Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich, auf wissenschaftlicher Grundlage und fachlich unabhängig.

## §2 Berufsbezeichnung

- (1) Die Berufsbezeichnung "Restauratorin" oder "Restaurator" darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Restauratorenliste gemäß den §§ 3 u. 4 eingetragen ist.
- (2) Zusätze zur Berufsbezeichnung zur Kennzeichnung von Fachgebieten müssen der Eintragung in der Restauratorenliste entsprechen.
- (3) Die in die Restauratorenliste gemäß den §§ 3 und 4 Eingetragenen dürfen auch die Wortverbindung „Konservator-Restaurator“ bzw. „Konservatorin-Restauratorin“ als Berufsbezeichnung verwenden.
- (4) Die Berechtigung, die Bezeichnung „Restaurator im ...handwerk“ gemäß § 42 der Handwerksordnung zu führen, bleibt von diesem Gesetz unberührt.
- (5) Das Recht zur Führung akademischer Grade sowie staatlich anerkannter Ausbildungsabschlüsse wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

## § 3 Restauratorenliste, Auskünfte

- (1) Die Restauratorenliste führt ... des Landes ....\*
- (2) Über die Eintragung in die oder die Löschung aus der Restauratorenliste entscheidet die Fachkommission.

- (3) Die Restauratorenliste enthält mindestens den Namen, Vornamen, Berufsabschluss, die Anschrift, Fachgebiete, Angaben zur ausgeübten Tätigkeit, das Datum der Eintragung und gegebenenfalls Löschung, im Fall einer Löschung die Angabe des Grundes.
- (4) Über die Eintragung in die Liste wird ein Ausweis ausgestellt, der bei der Löschung der Eintragung zurückzugeben ist.
- (5) Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, hat ein Recht auf Auskunft aus der Restauratorenliste über den Namen, Vornamen, Berufsabschluss, die Anschrift, Fachgebiete und die Angaben zur ausgeübten Tätigkeit.
- (6) Die in Absatz 5 genannten Angaben dürfen mit schriftlicher Einwilligung der oder des Betroffenen nach Maßgabe bestehender Datenschutzvorschriften veröffentlicht oder darüber hinaus verwendet werden.

## § 4 Eintragung als Restauratorin/ Restaurator

- (1) Einem Antrag auf Eintragung in die Restauratorenliste ist stattzugeben, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller ein Diplom oder einen konsekutiven Masterabschluss auf dem Gebiet der Konservierung und Restaurierung an einer Universität, Kunsthochschule, Fachhochschule oder ein Abschlussexamen anderer Vorgängereinrichtungen nachweist.
- (2) Eine Eintragung in die Restauratorenliste kann ferner erfolgen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Bachelorabschluss auf dem Gebiet der Konservierung und Restaurierung an einer Universität, Kunsthochschule oder Fachhochschule sowie eine mindestens vierjährige einschlägige Tätigkeit oder ein Abschlussexamen an der „Staatlich anerkannten Fachakademie zur Ausbildung von Restauratoren für Möbel und Holzobjekte“ in München sowie eine mindestens viereinhalbjährige einschlägige Tätigkeit nachweist.

Die Tätigkeit muss jeweils der der Berufsdefinition des International Council of Museums-Committee for Conservation (ICOM-CC) von 1984<sup>i</sup>, dem Ehrenkodex der Restauratoren von 1986<sup>ii</sup> und den Professional Guidelines I der European Confederation of Conservator-Restorers' Organizations (E.C.C.O.) von 2002<sup>iii</sup> entsprechen.

- (3) Die Gleichwertigkeit anderer im Ausland erworbener Berufsqualifikationen wird vom ... als zuständige Stelle entsprechend den §§ ... bis ... des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes ... festgestellt. § ... des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes ... ist anzuwenden.
- (4) Die Übergangsvorschriften regelt § 11.

## § 5 Versagung der Eintragung

Die Eintragung in die Restauratorenliste ist zu versagen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht die für den Beruf des Restaurators erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung besitzt.

## § 6 Löschung der Eintragung

- (1) Die Eintragung ist zu löschen
  - a) auf Antrag des Eingetragenen,
  - b) bei Ableben des Eingetragenen,
  - c) wenn nach Eintragung Versagensgründe nach § 5 eintreten oder nachträglich bekannt werden oder sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorliegen, oder
  - d) wenn die oder der Eingetragene die in der Berufsdefinition des International Council of Museums-Committee for Conservation (ICOM-CC) von 1984<sup>iv</sup>, dem Ehrenkodex der Restauratoren von 1986<sup>v</sup> und den Professional Guidelines I der European Confederation of Conservator-Restorers' Organizations (E.C.C.O.) von 2002<sup>vi</sup> dargestellten Berufspflichten wiederholt oder grob fahrlässig verletzt hat.
- (2) Das Verfahren wird durch die Fachkommission nach § 7 geführt. Eine Entscheidung in der Sache geht an die .... des Landes .... Der oder die Betroffene ist hierzu vor der abschließenden Entscheidung zu hören.
- (3) Die Entscheidung der Fachkommission ist zu begründen und dem bzw. der Betroffenen zuzustellen.
- (4) Gegen die abschließende Entscheidung der Fachkommission in den Fällen des Abs. 1 lit. c) oder d) ist innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage zum Verwaltungsgericht zulässig, ohne dass es eines weiteren Vorverfahrens bedarf.

## § 7 Fachkommission

- (1) Der Fachkommission gehören der Vorsitzende und acht Beisitzer an. Für den Vorsitzenden werden zwei Vertreter aus der Reihe der Beisitzer bestellt. Zusätzlich werden zwei Vertreter für die Beisitzer berufen.
- (2) Die Fachkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Die Mitglieder der Fachkommission müssen seit mindestens zehn Jahren hauptberuflich als Restauratorinnen oder Restauratoren im Sinne des § 1 tätig sein.
- (4) Die Mitglieder der Fachkommission werden von der ... des Landes ... für jeweils vier Jahre berufen. Das Vorschlagsrecht obliegt der berufsständischen Vereinigung der Restauratoren (VDR). Ein Kommissionsmitglied kann auf Antrag der berufsständischen Vereinigung der Restauratoren (VDR) oder der ... des Landes ... aus der Fachkommission abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass das Mitglied der Fachkommission nicht die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung besitzt.

- (5) Die in die Fachkommission berufenen und im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätigen Restauratorinnen und Restauratoren sind aufgrund ihrer in Absatz 3 definierten Qualifikation in die Restauratorenliste einzutragen.
- (6) Die Fachkommission gibt sich mit der Mehrheit ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der ... des Landes ... bedarf.
- (7) Die ... des Landes ... führt die Rechtsaufsicht über die Fachkommission.

## § 8 Grundsätze der Tätigkeit der Fachkommission

- (1) Die Fachkommission entscheidet unabhängig und ist an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder der Fachkommission sind zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen, einschließlich der persönlichen und wirtschaftlichen Umstände der Verfahrensbeteiligten verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind.
- (3) Ein Mitglied der Fachkommission ist in den Fällen an der Mitwirkung gehindert, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramtes nach den §§ 41 und 42 der ZPO ausgeschlossen wäre oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden könnte. Die §§ 41 bis 49 der ZPO gelten sinngemäß.

## § 9 Berufspflichten

- (1) Die in die Restauratorenliste eingetragene Person ist verpflichtet, unter Achtung ihrer Standesregeln ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben, um dem besonderen Vertrauen gerecht zu werden, das ihr im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes entgegengebracht wird.
- (2) Als Standesregeln gelten die Forderungen in der Berufsdefinition des International Council of Museums-Committee for Conservation (ICOM-CC) von 1984<sup>vii</sup>, dem Ehrenkodex der Restauratoren von 1986<sup>viii</sup> und den Professional Guidelines II - Code of Ethics der European Confederation of Conservator-Restorers' Organizations (E.C.C.O.) von 2002<sup>ix</sup>.
- (3) Die Restauratorin und der Restaurator sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt eine der in § 2 Abs. 1 bis 3 genannten Berufsbezeichnungen führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro pro Verstoß geahndet werden.
- (3) Ordnungsbehörde ist ... des Landes ....

## § 11 Übergangsvorschriften

- (1) Eine Person, die die Eintragungsvoraussetzungen des § 4 nicht erfüllt, kann auf Antrag, der innerhalb von acht Jahren nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zu stellen ist, in die Restauratorenliste eingetragen werden, wenn sie eine mindestens 7-jährige einschlägige Tätigkeit nachweist und sich durch ständig hohe Qualität ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Konservierung und Restaurierung gemäß der Berufsdefinition des International Council of Museums-Committee for Conservation (ICOM-CC) von 1984<sup>x</sup>, dem Ehrenkodex der Restauratoren von 1986<sup>xi</sup> und den Professional Guidelines I der European Confederation of Conservator-Restorers' Organizations (E.C.C.O.) von 2002<sup>xii</sup> ausgezeichnet hat.
- (2) Über die Eintragung entscheidet die Fachkommission.

## § 12 Zusatzbestimmungen

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verordnungen erlässt ... des Landes ....

## § 13 Gebühren

- (1) Alle bei der Eintragung in die Restauratorenliste des Landes ... anfallenden Gebühren und Abgaben trägt der Antragsteller bzw. die Antragstellerin.
- (2) Die Gebühren sind mit der Antragstellung fällig.

## § 14 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

- 
- i International Council of Museums-Committee for Conservation (ICOM-CC): The Conservator-Restorer: A Definition of the Profession, 1984. – In: Restauratoren Taschenbuch 1996 – S. 48 ff.
  - ii AdR, IADA, DRV und DVFR: Ehrenkodex für Restauratoren, 1986. In: Zeitschrift für Kunsttechnologie und Konservierung 3 (1989) – wird von der Berufsordnung des VDR abgelöst, sobald diese vorliegt.
  - iii <http://www.ecco-eu.org/about-e.c.c.o./professional-guidelines.html> (Letzter Aufruf: 24.02.2015)
  - iv Wie Anm. i.
  - v Wie Anm. ii.
  - vi Wie Anm. iii.
  - vii Wie Anm. i.
  - viii Wie Anm. ii.
  - ix Wie Anm. iii.
  - x Wie Anm. i.
  - xi Wie Anm. ii.
  - xii Wie Anm. iii.

\* Hinweis: Die mit ... gekennzeichneten Passagen zu den jeweils zuständigen Behörden sind landesspezifisch zu ergänzen!